



AMTLICHES  
**BEKANNTMACHUNGSBLATT**  
DER GEMEINDE HARRISLEE

---

NR. 4

HARRISLEE, 15. MAI 2024

JAHRGANG 38

---

INHALT

- |  |    |
|--|----|
| 7. Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Holmberg“ (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm)            | 24 |
| 8. Feststellung eines neuen Gemeindevertreters   | 26 |
| 9. Europawahl am 09. Juni 2024;<br>Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen                                   | 27 |
| 10. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 09. Juni 2024;<br>Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen | 29 |
| 11. Bekanntmachung über die Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee am 22.05.2024   | 31 |
| 12. Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin   | 33 |

---

**Herausgeber:**

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee  
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: [info@gemeinde-harrislee.de](mailto:info@gemeinde-harrislee.de)

**Erscheinungsweise und Bezug:**

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter [www.harrislee.de/amtliches\\_bekanntmachungsblatt](http://www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt) veröffentlicht.

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über den Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Holmberg“ (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Holmberg“ (Teilgebiet Reihenhausbebauung Westermark/Holmberghof/Norderholm), bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Lage des Plangebietes ist aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.05.2024 in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an den Bebauungsplan mit der Begründung im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101 in 24955 Harrislee, Zimmer 36, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die vorgenannten Planunterlagen unter der Adresse [www.harrislee.de/bebauungspläne](http://www.harrislee.de/bebauungspläne) im Internet eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Martin Ellermann  
Bürgermeister

(L.S.)

Gemeinde Harrislee  
Der Gemeindevorstand

## **Feststellung eines neuen Gemeindevertreters**

Die Gemeindevertreterin der CDU, Frau Stefanie Höller, hat ihr Mandat mit Ablauf des 21. Mai 2024 niedergelegt.

Als Nachfolger aus dem Listenwahlvorschlag dieser Partei wurde ab 22. Mai 2024

Herr Finn Lützer,  
Südermoor 16, 24955 Harrislee,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Harrislee gem. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei mir in 24955 Harrislee, Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt am 16. Mai 2024 und endet am 17. Juni 2024.

Harrislee, 8. Mai 2024

L. S.

Martin Ellermann  
Gemeindevorstand

# GEMEINDE HARRISLEE

Der Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG** **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl** **zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Harrislee wird in der **Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerhaus Harrislee (barrierefrei), Süderstraße 101, Zimmer 16, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 16 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Ein-

- spruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Harrislee, den 8. Mai 2024

L. S.

Martin Ellermann  
- Bürgermeister -

# GEMEINDE HARRISLEE

Die Gemeindegewahlleiterin

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 9. Juni 2024 in der Gemeinde Harrislee**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Wahlbezirke der Gemeinde Harrislee wird in der **Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der Dienststunden im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 16, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 16, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann mit einem Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirks dieser Gemeinde teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der

- Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 7. Juni 2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

- einen grünen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlleiterin und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr der Gemeindewahlleiterin, Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, 24955 Harrislee zugeht.

Harrislee, den 8. Mai 2024

Dr. Nele Bonin  
Gemeindewahlleiterin



## **BEKANNTMACHUNG**

über die Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee am 22.05.2024

---

Am **Mittwoch, 22.05.2024, 19:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Bürgerhauses, Süderstraße 101, 24955 Harrislee** eine

### **öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Harrislee**

statt.

## **TAGESORDNUNG**

### **Teil A (voraussichtlich öffentlich)**

- 1** Eröffnung und Begrüßung, Feststellungen zu Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 2** Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung (öffentlicher Teil) am 21.03.2024
- 3** Einführung und Verpflichtung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung
- 4** Erklärungen zu Fraktionsbildung und -vorsitz
  - 4.1** Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - 4.2** Fraktion CDU
- 5** Wahl der neuen Stellvertretenden der Bürgervorsteherin
- 6** Wahl des neuen 2. stellvertretenden Bürgermeisters
- 7** Ernennung zum Ehrenbeamten und Vereidigung des 2. stellvertretenden Bürgermeisters
- 8** Neubesetzung des Hauptausschusses
- 9** Neubesetzung der Fachausschüsse
- 10** Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder
- 11** Wahl der Ausschussvorsitzenden
- 12** Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- 13** Wahl (Entsendung) von Vertreterinnen und Vertretern in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nord
- 14** Wahl (Entsendung) der Vertreterinnen und Vertreter für den Kita-Beirat ADS
- 15** Mitteilungen
  - 15.1** Sachstand Carsharing
  - 15.2** Sachstand Busshuttle
- 16** Öffentliche Fragestunde

...

**Teil B (voraussichtlich nichtöffentlich)**

- 17 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung (nichtöffentlicher Teil) am 21.03.2024
- 18 Grundstücksangelegenheiten

Harrislee, 14. Mai 2024

Dr. Nele Bonin  
Büroleitende Beamtin

**ANMERKUNGEN:**

1. Ab **18:00 Uhr** findet eine Einführung in die Tagesordnung statt, in der die Sitzungsvorlagen durch Beschäftigte der Verwaltung erläutert werden. Interessierte werden gebeten, sich bis zum Sitzungstag, **13:00 Uhr**, telefonisch bei der Information im Bürgerhaus anzumelden (**Tel. 706-0**). Die Informationsveranstaltung wird nur durchgeführt, wenn Anmeldungen vorliegen.
2. Es ist vorgesehen, die Öffentlichkeit zum Sitzungsteil B durch Beschluss auszuschließen.
3. Die Sitzungsunterlagen zu Teil A wie auch später die Niederschrift zu Teil A können über die Homepage [www.harrislee.de](http://www.harrislee.de) im Bürgerinformationssystem Session-Net abgerufen werden.

Gemeinde Harrislee  
Der Gemeindevorstand

## **Feststellung einer neuen Gemeindevertreterin**

Die Gemeindevertreterin der CDU, Frau Jutta Weyher, hat ihr Mandat mit Ablauf des 21. Mai 2024 niedergelegt.

Als Nachfolgerin aus dem Listenwahlvorschlag dieser Partei wurde ab 22. Mai 2024

Frau Dr. Sonnur Işik-Uppenkamp,  
Norderdiek 17, 24955 Harrislee,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde Harrislee gem. § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes binnen eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei mir in 24955 Harrislee, Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt am 16. Mai 2024 und endet am 17. Juni 2024.

Harrislee, 14. Mai 2024

L. S.

Martin Ellermann  
Gemeindevorstand

